



Information für Schulleitungen zur Kirchlichen Beauftragung

Sehr geehrte Schulleiter*innen,

herzlichen Dank für Ihr Interesse, evangelische Religionslehrer*innen zu Schulseelsorger*innen qualifizieren zu lassen.

Schulseelsorger*innen ergänzen das multiprofessionelle Beratungsangebot und leisten einen wichtigen Beitrag zum gelebten Miteinander in der Schule und zu einer Kultur der Wertschätzung. Die unterschiedlichen Gesprächssituationen und -anlässe im Schulalltag sind in besonderer Weise Gegenstand der Ausbildung in der Qualifizierung Schulseelsorge im Religionspädagogischen Institut Loccum: das vereinbarte Gespräch oder spontan zwischen Tür und Angel nach

Stundenende, im Lehrerzimmer oder beim Abholen vor dem Schultor, zu Themen wie Schulangst genauso wie bei Trauer, Umzug, Einsamkeit. Schulseelsorger*innen sind somit wichtige Gesprächspartner*innen für Schüler*innen, Kolleg*innen und Eltern.

Die Qualifizierung Schulseelsorge dauert ca. 18 Monate. Sie umfasst einen dreitägigen Grundkurs, fünf dreitägige Seminare in Präsenz im RPI Loccum, zwei digitale Seminare (1x nachmittags; 1x ganztägig), Supervision sowie eine Abschlussarbeit über ein Projekt und die Schulseelsorgearbeit an der eigenen Schule.

Seelsorgegeheimnisgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland

§2 Schutz des Seelsorgegeheimnisses

(1) Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.

(4) Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. ...

Ordnung zur Schulseelsorge der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

§2 Ausübung der Beauftragung

(1) 1 Schulseelsorger und Schulseelsorgerinnen sind in Ausübung des seelsorglichen Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen. 2 Sie nehmen einen bestimmten Seelsorgeauftrag im Sinne von § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr und sind in Ausübung der Seelsorge zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.

Die Qualifizierung zielt auf die kirchliche Beauftragung als Schulseelsorger*in. Als solchermaßen beauftragte Seelsorgende repräsentieren diese Lehrkräfte den christlichen Wertekanon und ein christliches Menschenbild. Mit der Kirchlichen Beauftragung werden Schulseelsorger*innen unter den Schutz des Seelsorgegeheimnisgesetzes gestellt und verpflichten sich zu absoluter Verschwiegenheit. Weil kirchlich beauftragte Schulseelsorger*innen in der Ausübung ihrer Tätigkeit das Recht und die Pflicht haben zu schweigen, ist es notwendig, dass auch Schulleitung und Schulvorstand (und bei freien Schulen, die nicht in staatlicher oder kirchlicher Trägerschaft stehen,

auch der Schulträger) dieser Beauftragung zustimmen. Dienstrechtliche Auskunftsansprüche treten hinter die Schweigepflicht der Schulseelsorger*innen zurück (jedoch immer nur in Bezug auf die Ausübung der Tätigkeit als Schulseelsorgende*r).

Für Hinweise und Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Dr. Michaela Veit-Engelmann

Bettina Wittmann-Stasch

Für das Landeskirchenamt Hannovers:

OKRn Dr. Michaela Veit-Engelmann (michaela.veit-engelmann@evlka.de 0511-1241-607)

Für das Religionspädagogische Institut Loccum (Ausbildungsinstitut):

Bettina Wittmann-Stasch (bettina.wittmann-stasch@evlka.de 05766 81144)